

191. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 8. Oktober 2009

Nummer 40

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Allgemeine Innere Verwaltung

- 412 Anerkennung einer Stiftung („Stiftung für das Museum Folkwang“).
-
- S. 349

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 413 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Luftreinhalteplans Neuss gemäß § 47 Abs. 5 sowie Abs. 5 a Bundes-Immissionsschutzgesetz. S. 349

- 414 Satzungsänderung Deichverband Kleve-Landesgrenze. S. 350

- 415 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Niersverbandes, Hütterath 1, 47652 Weeze. S. 350

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen**

- 416 Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2008 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün des Regionalverbandes Ruhr. S. 351

**B.
Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung****Allgemeine Innere Verwaltung**

- 412 Anerkennung einer Stiftung**
-
- („Stiftung für das Museum Folkwang“)

Bezirksregierung
21.13-St.1444

Düsseldorf, den 28. September 2009

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Stiftung für das Museum Folkwang“

mit Sitz in Essen gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 22. September 2009 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 349

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 413 Bekanntmachung
über die öffentliche Auslegung
des Luftreinhalteplans Neuss gemäß § 47 Abs. 5
sowie Abs. 5 a Bundes-Immissionsschutzgesetz**

Bezirksregierung
53.01.12-LRP Neuss

Düsseldorf, den 28. September 2009

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat unter Mitwirkung der Stadt Neuss den Entwurf eines Luftreinhalteplans zur Minderung der Stickstoffdioxid- und Feinstaubbelastung für das Stadtkerngebiet mit den Grenzen:

- im Norden durch Viersener-/Gladbacher Straße,
- im Osten durch Willy-Brand-Ring, B 1/A57-Zubringer zur Josef-Kardinal-Frings-Brücke, B 9,
- im Süden und im Westen durch A 57 (Krefeld) aufgestellt.

Rechtsgrundlage für die Aufstellung des Luftreinhalteplans ist § 47 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit der 22. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft – 22. BImSchV). Danach müssen die zuständigen Behörden einen Luftreinhalteplan aufstellen, der konkrete Maßnahmen zur Reduzierung von Schadstoffen vorsieht, wenn die durch die Rechtsverordnung festgelegten Immissionsgrenzwerte einschließlich festgelegter Toleranzmarge überschritten werden.

Nach der 22. BImSchV gilt seit 01.01.2005 für Feinstaub (PM10) im Jahresmittel ein Grenzwert von 40 µg/m³; der zulässige Tagesmittelwert von 50 µg/m³ darf darüber hinaus nur an maximal 35 Tagen im Kalenderjahr überschritten werden. Dem bei Stickstoffdioxid (NO₂) für das Jahr 2010 verbindlich einzuhaltende Grenzwert von 40 µg/m³ darf bis zum Erreichen dieses Zieljahres noch eine Toleranzmarge zugerechnet werden, die sich jährlich um 2 µg/m³ reduziert. Für das Jahr 2006 ergibt sich dadurch ein noch zulässiger Wert von 48 µg/m³.

Die im Luftreinhalteplan festgelegten Maßnahmen müssen verursachergerecht und verhältnismäßig sein. Sie sind darauf auszulegen, die Luftqualität unterhalb der gesetzlich zulässigen Grenzen zu halten.

Auslöser für die Aufstellung dieses LRP sind die Messwerte der vom LANUV durchgeführten Stickstoffdioxidmessungen im Jahre 2006 an der Friedrichstraße. Die Messungen ergaben, dass bereits im Bezugsjahr 2006 der zulässige NO₂-Grenzwert (40 µg/m³) einschließlich der erlaubten Toleranzmarge (8 µg/m³) überschritten wurde. Qualifizierte Prognosen für das Plangebiet durch das LANUV haben für zukünftige Jahre keine anderen Erkenntnisse geliefert. Damit ist die Bezirksregierung gesetzlich verpflichtet einen Luftreinhalteplan für Neuss zur Reduzierung der Stickstoffdioxidbelastung aufzustellen.

Der LRP Neuss enthält als wesentliche Maßnahme die Festlegung einer Umweltzone auf der Grundlage der 35. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung – 35. BImSchV) sowie weitere industriell und verkehrlich wirkende Maßnahmen. Außerdem werden Maßnahmen der Erneuerung von Fahrzeugflotten der öffentlichen Hand und des Öffentlichen Personennahverkehrs sowie verkehrsplanerische und städteplanerische Maßnahmen aufgeführt.

Die Maßnahmen des Aktionsplans Friedrichstraße vom 01.10.2006 wurden in den Luftreinhalteplan integriert, so dass der Aktionsplan mit Inkraftsetzung des Luftreinhalteplans aufgehoben wird.

Mit dieser Bekanntmachung wird entsprechend den Anforderungen des § 47 Abs. 5, 5 a BImSchG die Öffentlichkeit über die öffentliche Auslegung des Luftreinhalteplans Neuss informiert und ihr die Möglichkeit eingeräumt, sich zu äußern. Die Bekanntmachung und der Planentwurf werden in der Zeit

vom 09.10.2009 bis 08.11.2009

auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) veröffentlicht. Die Dokumente können ebenfalls über die Homepage der Stadt Neuss (www.neuss.de) eingesehen werden.

Der Entwurf des Luftreinhalteplans Neuss ist für die Öffentlichkeit auch als Download zugänglich.

In der Zeit

vom 09.10.2009 bis 08.11.2009

wird außerdem der Entwurf des Luftreinhalteplans Neuss öffentlich ausgelegt beim:

Bürgermeister der Stadt Neuss

Amt für Stadtplanung der Stadt Neuss,
Rathaus, 3. Etage, Zimmer 3.802 (Auskunft in Zimmer 3.805/3.806), zu erreichen über die Eingänge 5 (Michaelstraße) oder 1, 2 und 6 (Rathausrundbau)
41460 Neuss

zu folgenden Zeiten:

montags bis mittwochs: 8.30 Uhr – 16.00 Uhr
donnerstags: 8.30 Uhr – 18.00 Uhr
freitags: 8.30 Uhr – 12.30 Uhr.

und bei der

Bezirksregierung Düsseldorf

Dienstgebäude Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf
Zimmer: Ce 64

montags bis donnerstags: 08.30 Uhr – 12.00 Uhr.
und 14.00 Uhr – 16.00 Uhr.
freitags: 08.30 Uhr – 12.00 Uhr.
und 13.00 Uhr – 15.00 Uhr.

Die Einsicht in den Luftreinhalteplan ist auch außerhalb der oben genannten Zeiten nach telefonischer Vereinbarung möglich. Anmerkungen zum Entwurf des Luftreinhalteplans, die diesen kürzen, ändern oder ergänzen sollen, müssen

bis spätestens 22.11.2009

der Bezirksregierung (Postanschrift oder E-Mail: luftreinhaltung@brd.nrw.de) vorliegen.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Berücksichtigung der Anmerkungen im Luftreinhalteplan; auch besteht keine Verpflichtung zu deren weiterer Erörterung.

Im Auftrag

Dr. Bartels

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 349

414 Satzungsänderung Deichverband Kleve-Landesgrenze

Bezirksregierung
54.04.01.03

Düsseldorf, den 25. September 2009

Änderung des § 41 der Satzung des Deichverbandes

§ 41
Rechtsmittelbelehrung

Gegen Verwaltungsakte des Verbandes kann innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Wird die Klage schriftlich erhoben, sind zwei Abschriften beizufügen. Falls die Frist durch eigenes Verschulden oder durch eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Durch die Erhebung des Rechtsmittels gegen Beitragsbescheide wird die Wirksamkeit des Verwaltungsaktes nicht gehemmt.

Im Auftrag

Hasselberg

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 350

415 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Niersverbandes, Hüdderath 1, 47652 Weeze

Bezirksregierung
54.7.3.21-138/09

Düsseldorf, den 30. September 2009

Der Niersverband, Am Niersverband 10, 41747 Viersen, hat mit Datum vom 04.06.2009 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 58 Abs. 2 LWG für die wesentliche Änderung der

Abwasserbehandlungsanlage Klärwerk Kevelaer-Weeze gestellt. Antragsgegenstand ist die Erweiterung der Anlage für die Behandlung von Abwasser mit einer organischen Belastung von 2.088 kg/d BSB₅ (roh) auf dem Grundstück Hüdderath 1, 47652 Weeze.

Gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit Nummer 13.1.2 der Anlage 1 zum UVP und Nummer 1.a) der Anlage 1 zum UVP NRW ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVP aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVP zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a UVP stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a UVP nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag

Tenkamp

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 350

C.

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

416 Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2008 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün des Regionalverbandes Ruhr

Gemäß § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung von Art. 16 Ges. vom 16.11.2004 (GV. NRW. S.644) wird die Feststellung des Jahresabschlusses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün für das Wirtschaftsjahr 2008 wie folgt bekannt gemacht:

1. Feststellung durch die Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat am 22. Juni 2009 den Lagebericht und den Jahresabschluss zum 31.12.2008 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün

- mit einer Bilanzsumme von 21.466.225,27 €
- mit einem Eigenkapital von 5.906.377,75 €
- mit einem Verlustausgleich von 10.189.594,57 € und mit einem Investitionskostenzuschuss von 1.305.842,39 € durch den RVR

festgestellt.

2. Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen:

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes RVR Ruhr

Grün. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2008 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Märkische Revision GmbH, Essen, bedient.

Diese hat mit Datum vom 23.04.2009 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung **RVR Ruhr Grün**, Essen, für das zum 31. Dezember 2008 endende Geschäftsjahr geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Regelungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Einrichtung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Regelungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün, Essen. Der Lagebericht steht in Ein-

klang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Einrichtung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Märkische Revision GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

GPA NRW
Abschlussprüfung –
Beratung – Revision
Im Auftrag
Helga Giesen

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2008 werden bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Gebäude des RVR Ruhr Grün, Mozartstr. 4, 45128 Essen, Zimmer Nr. 104, während der Dienststunden zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Essen, den 9. September 2009

Heinz-Dieter Klink
Regionaldirektor

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 351

NRW UMWELTSCHUTZ
Das
Grüne
Telefon:

**02 11/
 475 44 44**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluss: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstelligen Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im Voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: www.bezreg-duesseldorf.nrw.de

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach